



INFORMATION über die phytosanitäre Einfuhrkontrolle von Pflanzen und pflanzlichen Waren im Reiseverkehr

Pflanzen, Pflanzenteile, Obst, Gemüse, Blumen oder Saatgut benötigen bei der Einfuhr aus einem Nicht-EU-Staat ein Pflanzengesundheitszeugnis und unterliegen einer amtlichen Kontrolle zur Verhinderung der Einschleppung von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Waren sogar ein Einfuhrverbot besteht, beispielsweise für Zitruspflanzen, Zitrusblätter, Weinreben oder Pflanzkartoffel.

Im Reiseverkehr gilt:

- Folgende Waren benötigen **kein** Pflanzengesundheitszeugnis und unterliegen auch **nicht** der amtlichen Kontrolle:
 - Früchte von Banane, Kokosnuss, Dattel, Ananas und Durian aus allen Nicht-EU-Staaten.
 - Pflanzen, Pflanzenteile, Obst, Gemüse, Blumen oder Saatgut aus der Schweiz, aus Liechtenstein und aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.
- Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (einschließlich Saatgut)¹ aus anderen als den vorstehend angeführten Nicht-EU-Staaten benötigen **immer** ein Pflanzengesundheitszeugnis und unterliegen **immer** auch der amtlichen Kontrolle.
Des Weiteren sind diese Waren beim Amtlichen Pflanzenschutzdienst (Bundesamt für Ernährungssicherheit) zur phytosanitären Einfuhrkontrolle anzumelden. Die Anmeldung muss über die EU-Datenbank TRACES NT (<https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>) zumindest einen Arbeitstag vor der Ankunft in Österreich erfolgen. Bei verspäteter Anmeldung ist die Ware bis zur Durchführung der Einfuhrkontrolle unter zollamtlicher Aufsicht einzulagern. Das Risiko für die Lebensfähigkeit und Qualität der Ware trägt der Einführer.
Die Gebühren für die phytosanitäre Einfuhrkontrolle werden gemäß dem geltenden Pflanzenschutzgebührentarif (<https://www.baes.gv.at/amtliche-nachrichten/>) verrechnet.
- **Frische** Pflanzenteile, Obst, Gemüse oder Blumen aus anderen als den vorstehend angeführten Nicht-EU-Staaten benötigen **immer** ein Pflanzengesundheitszeugnis, unterliegen aber **nicht** grundsätzlich der amtlichen Kontrolle, sofern sie für den **eigenen Bedarf** oder die **eigene Verwendung** mitgeführt werden. Es besteht aber immer die Möglichkeit einer stichprobenartigen Überprüfung der mitgeführten pflanzlichen Waren, um die Befallsfreiheit von Unionsquarantäneschädlingen feststellen zu können.

Im Falle, dass kein gültiges Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden kann oder die stichprobenartige Überprüfung einen Befall mit einem Unionsquarantäneschädling ergibt, wird die Ware zur Einfuhr nicht zugelassen und muss auf Kosten des Reisenden einer schadlosen Vernichtung zugeführt werden.

¹ Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen sind Pflanzen, die angepflanzt bleiben, angepflanzt werden oder wieder angepflanzt werden sollen, wobei Anpflanzen jede Maßnahme des Einbringens von Pflanzen in einen Nährboden oder des Anbringens durch Pfropfen oder ähnliche Maßnahmen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten, umfasst. Dazu zählen zum Beispiel Topfpflanzen, wurzelnackte Pflanzen, Stecklinge (auch unbewurzelt), Gewebekulturen, Pfropfreiser, Blumenzwiebeln, usw.



Für detaillierte Einfuhrbestimmungen oder bei Fragen kontaktieren Sie uns:

Bundesamt für Ernährungssicherheit
Amtlicher Pflanzenschutzdienst
Spargelfeldstraße 191
1220 Wien
Tel.: 050 555 - 33302 oder - 33317
E-Mail: pflanzenschutzdienst@baes.gv.at

